

Hay, Daniel; Schädler, Alexandra; Armeli, Navid; Leuchters, Maxi; Sick, Sebastian

Research Report

Anforderungen an die Nachhaltigkeitsregulierung

I.M.U. Policy Brief, No. 9

Provided in Cooperation with:

Institute for Codetermination and Corporate Governance (I.M.U.) of the Hans-Böckler-Stiftung

Suggested Citation: Hay, Daniel; Schädler, Alexandra; Armeli, Navid; Leuchters, Maxi; Sick, Sebastian (2025) : Anforderungen an die Nachhaltigkeitsregulierung, I.M.U. Policy Brief, No. 9, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/315197>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

POLICY BRIEF

Nr. 9, Policy Brief I.M.U., Februar 2025

ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEITSREGULIERUNG

Daniel Hay, Alexandra Schädler, Navid Armeli, Maxi Leuchters
und Sebastian Sick





Anforderungen an die Nachhaltigkeitsregulierung

- Es muss eindeutig festgelegt werden, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen bereits während der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte verpflichtend einbezogen werden. Daher ist entscheidend, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) Richtlinie in § 289b Abs. 6 des HGB-E gesetzlich präzisiert wird, dass die „zuständige Ebene“ (anstelle „geeignete Ebene“) der gesetzlichen Arbeitnehmer*innenvertretung unterrichtet und angehört wird.
- Die Belange der eigenen Belegschaft und der Beschäftigten in der Lieferkette sind zwangsläufig und in jedem Unternehmen als wesentlich anzusehen. Daher sollte die Berichterstattung zu den Standards ESRS (European Sustainability Reporting Standards) S1 (Standard für die eigene Belegschaft) und ESRS S2 (Standard für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette) zwingender Bestandteil der Berichtspflicht unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse sein.
- Es ist von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen an allen Schritten der Wesentlichkeitsanalyse beteiligt werden. Daher sollte im deutschen Gesetzestext zur Umsetzung der CSRD festgeschrieben werden, dass Gewerkschaften sowie Beschäftigte und ihre Vertreter*innen als Stakeholder in den gesamten Prozess der Wesentlichkeitsanalyse einbezogen werden müssen.



Anforderungen an geplante Anpassungen

- keine Schwächung der Berichtspflichten nach LKSG durch die Wahl der Berichterstattung und Beibehaltung der Kontrollfunktion durch das BAFA
- Verwendung einheitlicher Definitionen, da dies sowohl zu einer Entlastung der Ersteller*innen als auch Nutzer*innen der Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen kann
- zeitnahe Veröffentlichung praxisorientierter Leitlinien und frei verfügbarer Datenbanken, um insbesondere Erstanwender*innen sowie kleine und mittelständische Unternehmen bei der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entlasten
- keine zusätzlichen Belastungen für Unternehmen bei der Einführung sektorspezifischer Standards
- keine weitere Reduzierung der Datenpunkte, da dies nicht zu einer weiteren Entlastung der Unternehmen führen würde

KONTEXT

Die Ziele des europäischen Green Deals und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung verlangen einen tiefgreifenden und zügigen Wandel von Wirtschaft und Unternehmensführung, wobei die Nachhaltigkeitsberichte als ein Katalysator dieses Transformationsprozesses dienen. Der Veränderungsdruck soll dabei über die Stakeholder der Unternehmen, z.B. Investor*innen, Arbeitnehmer*innen, Gewerkschaften und Umweltverbände erzeugt werden, die als zentrale Zielgruppen der Berichterstattung fungieren. Die erhöhten Transparenzanforderungen schaffen die Grundlage, auf der die Stakeholder die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen bewerten und Druck zur Umsetzung der notwendigen Veränderungen ausüben können. Letztlich zielt die Richtlinie darauf ab, eine Wirtschaft zu schaffen, die sowohl ökologisch als auch sozial verantwortlich handelt und dabei wettbewerbsfähig bleibt. Regulierungsinstrument ist die als weniger scharf angesehene Transparenzpflicht anstelle direkter Handlungspflichten zur Umsetzung präziser Nachhaltigkeitsvorgaben. Sanktion unzureichender Nachhaltigkeit ist die negative Reaktion des Kapitalmarkts und der Stakeholder.

Die CSRD ist kein bürokratischer Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, um gezielt Veränderungen hin zu einer sozialeren und ökologischeren Wirtschaft zu erzeugen. Hierbei ist es von entscheidender Bedeutung, dass Arbeitnehmervertreter*innen in die Prozesse der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingebunden werden, denn sie sind Expert*innen in der Operationalisierung von Nachhaltigkeitszielen.

Dies umfasst den Austausch über Unternehmensstrategien, Due-Diligence-Prozesse, die Identifikation und Bewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen im Sinne der doppelten Wesentlichkeit sowie die Ableitung (nicht finanzieller) Leistungsziele. Die Beteiligung von Arbeitnehmer*innen, ihren Mitbestimmungsgremien und Gewerkschaften ist entscheidend, um ein vollständiges Bild der Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens zu erhalten und soziale Aspekte angemessen zu berücksichtigen.

AKTUELLE ENTWICKLUNG UND BEWERTUNG

Im November 2024 veröffentlichte der Europäische Rat einen Zwölf-Punkte-Plan zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit. Unter anderem sollen dabei im Rahmen eines Omnibusverfahrens drei zentrale europäische Gesetzgebungen aus dem Green Deal überarbeitet werden. Es handelt sich laut Ankündigungen um Veränderungen der Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSRD), der EU-Taxonomie-Verordnung sowie der Europäischen Liefer-

kettenrichtlinie (CSDDD). Die Kommission ist dazu angehalten, noch im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten vorzulegen. Als Ziel wird eine Reduzierung der Pflichten um mindestens 25 Prozent vorgegeben. Wenngleich die Inhalte der Verordnungen im Kern erhalten bleiben sollen, sind deutliche bürokratische Entlastungen, insbesondere durch die Überarbeitung redundanter und sich überschneidender Vorschriften, geplant.

Eine nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung einschließlich der Identifikation und Bewertung von Chancen, Risiken und Auswirkungen in den Bereichen Soziales, Ökologie und Governance ist und bleibt ein wichtiges Instrument, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen mittel- und langfristig zu erhalten und die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die Transparenzverpflichtung soll die Integration nichtfinanzieller Daten in die strategischen Unternehmensplanungen und Steuerungsmechanismen der Unternehmen unterstützen, Transformationsprozesse anstoßen und zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeitsperformance in den Unternehmen führen. Auch für die Unternehmensfinanzierung sind die Erhebung und das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ein zentrales Thema, da die Anforderungen an Banken ESG-bezogene Risiken in das Risikomanagement zu integrieren, steigen. In der Konsequenz müssen Unternehmen unabhängig davon, ob sie kapitalmarktorientiert sind, ihre finanzierenden Banken mit Nachhaltigkeitsinformationen versorgen.

Vor diesem Hintergrund ist die Harmonisierung der einzelnen Berichterstattungsverpflichtungen eine wichtige Voraussetzung für einen effektiven Informationsfluss zwischen den Unternehmen und ihren Stakeholdern.

Die im Raum stehenden Forderungen zur Entlastung der berichtspflichtigen Unternehmen sollen im Wesentlichen durch eine Reduzierung des Anwendungsbereiches, eine Verschiebung der Übergangsvorschriften sowie eine Verringerung der Datenpunkte der ESRS-Berichtsstandards umgesetzt werden.

Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da er zu einer qualitativen und quantitativen Verschlechterung der im Kern richtigen und wichtigen Nachhaltigkeitsberichterstattung führen würde. Es muss vielmehr darum gehen, betroffene Unternehmen zielgerichtet dabei zu unterstützen, die geforderten Pflichten effizient und zum Nutzen aller Stakeholder umzusetzen. Die verpflichtende Einbindung der Arbeitnehmervertreter*innen ist dabei ein entscheidender Hebel.

Darüber hinaus erscheint eine pauschale Reduzierung der Pflichten um mindestens 25 Prozent rückwärtsgerichtet. Anstelle einer Verschlechterung der Transparenzpflichten sollte aus unserer Sicht der Anspruch einer qualitativen Verbesserung

rung verfolgt werden. Entlastung darf nicht bedeuten, dass zukünftige Berichterstattungspflichten die Informationsansprüche der einzelnen Stakeholder vernachlässigen oder ignorieren.

Im Vordergrund der geplanten Überarbeitung der relevanten Richtlinien und Verordnungen müssen ein klarer Optimierungsanspruch, das Schaffen von Rechtssicherheit und kein Reduzierungsanspruch stehen. Unternehmen, die bereits jetzt in die Umsetzung der geplanten Regelungen investiert haben, sollten nicht benachteiligt werden.

Basierend auf den bestehenden Regelungen und den Erfahrungswerten der kommenden Berichtsperioden, sollte daher eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Berichtspflichten, begleitet von einem kontinuierlichen Stakeholder Prozess erfolgen. Das vielfach verlorengegangene Vertrauen der Unternehmen in Sinn und Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss dringend zurückgewonnen werden. Dies kann nicht durch kurzfristige „Pseudo-Entlastungen“ erreicht werden, sondern nur durch ein nachvollziehbares und verlässliches Handeln des Gesetzgebers, das für Rechts- und Planungssicherheit sorgt, einen klaren Fokus auf die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele hat und eine kontinuierliche Verbesserung der Berichtspflichten im Sinne aller Stakeholder verfolgt.

VERPFLICHTENDE EINBINDUNG DER ARBEITNEHMER*INNEN-VERTRETUNGEN

*Es muss eindeutig festgelegt werden, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen bereits während der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte verpflichtend einbezogen werden.* Dafür müssen alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente rechtzeitig vorgelegt werden. Eine Einbindung erst nach Abschluss des Erstellungsprozesses lässt keinen Raum für wirksame Einflussnahme und dürfte der Intention von Erwägungsgrund 52 der CSRD-Richtlinie hinsichtlich des Zeitpunktes widersprechen. Die Richtlinie sieht zudem vor, die Arbeitnehmer*innenvertretung über den Nachhaltigkeitsbericht zu informieren und zu konsultieren. Eine daraus resultierende Stellungnahme des Betriebsrates wiederum muss dem Aufsichtsrat vorgelegt werden. In der Praxis zeigt sich allerdings bereits, dass Unternehmen versuchen, die Information und Konsultation der betrieblichen Arbeitnehmer*innenvertretung zu umgehen. *Daher ist entscheidend, dass im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD-Richtlinie in §289b Abs.6 des HGB-E gesetzlich präzisiert wird, dass die „zuständige Ebene“ (anstelle „geeignete Ebene“) der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung unterrichtet und angehört wird,* um eindeutig und rechtssicher

festzulegen, dass sich dies auf die jeweils gesetzlich zuständige Arbeitnehmer*innenvertretung (BR, KBR, EBR, SE-BR) bezieht.

ABSCHAFFUNG DES WESENTLICHKEITSVORBEHALTS FÜR ESRS S1 UND S2 SOWIE EINBINDUNG DER ARBEITNEHMER*INNEN-VERTRETUNGEN IN DIE WESENTLICHKEITSANALYSE

Die Wesentlichkeitsanalyse bildet den Dreh- und Angelpunkt der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine große Errungenschaft ist der Ansatz der doppelten Wesentlichkeit. Er stellt ein Umdenken in der Berichterstattungspraxis dar, da Unternehmen dazu verpflichtet werden, die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten immer aus zwei Perspektiven zu betrachten, der finanziellen Wesentlichkeit für das Unternehmen und der Auswirkungswesentlichkeit auf Menschen und Umwelt.

Das Prinzip verhindert damit eine einseitige, auf finanzielle Kriterien reduzierte Berichterstattung und stellt so eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung dar. Allerdings sind Nachhaltigkeitsaspekte nur dann zu berichten, wenn in der Wesentlichkeitsanalyse wesentliche Auswirkungen oder Risiken und Chancen identifiziert wurden. *Die Belange der eigenen Belegschaft und der Beschäftigten in der Lieferkette sind zwangsläufig und in jedem Unternehmen als wesentlich anzusehen. Daher sollte die Berichterstattung zu den Standards ESRS S1 (Standard für die eigene Belegschaft) und ESRS S2 (Standard für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette) zwingender Bestandteil der Berichtspflicht unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse sein.*

Vor diesem Hintergrund sollten wenigstens die Ausführungen hinsichtlich der Arbeitnehmer*innenbelange des aktuellen §289c HGB beibehalten und um Artikel 29b Abs.2 b) der CSRD ergänzt werden. Auch in früheren Entwürfen der ESRS war die Berichterstattung über die eigene Belegschaft (ESRS S1) und über die Beschäftigten in der Lieferkette (ESRS S2) verpflichtend. Erst im Laufe der Verhandlungen um die ESRS wurde ein Wesentlichkeitsvorbehalt eingeführt, was zu einer Reduzierung der verpflichtenden Berichtspflichten führte. Die Reduzierung der Berichtspflichten auf freiwillige Angaben birgt das Risiko, dass Unternehmen die Berichterstattung zur eigenen Belegschaft (ESRS S1) und zu den Beschäftigten in der Lieferkette (ESRS S2) als nicht wesentlich einstufen. Dies gilt besonders dann, wenn Arbeitnehmer*innenvertretungen nicht in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen werden. Gemäß

dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit sind im Lagebericht Angaben zu machen, die das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Arbeitnehmer*innenbelange und Umwelt (Inside-out-Perspektive) sowie der Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsaspekten für das Unternehmen (Outside-in-Perspektive) ermöglichen. Die Beteiligung der Arbeitnehmer*innenvertretungen ist zwingende Voraussetzung, um wesentliche belegschaftsrelevante Nachhaltigkeitsaspekte gemäß der doppelten Wesentlichkeit zu identifizieren und zu bewerten. Obwohl die Einbindung von Anspruchsgruppen gemäß den ESRS in die Wesentlichkeitsanalyse vorgesehen ist, bleiben die Auswahl der Stakeholder und die konkrete Umsetzung der Stakeholdereinbindung dem Unternehmen überlassen.

*Es ist daher von entscheidender Bedeutung sicherzustellen, dass Arbeitnehmer*innenvertretungen an allen Schritten der Wesentlichkeitsanalyse (siehe Handlungshilfe der EFRAG zur Wesentlichkeitsanalyse) beteiligt werden.*

Im deutschen Gesetzestext zur Umsetzung der CSRD sollte festgeschrieben werden, dass Gewerkschaften sowie Beschäftigte und ihre Interessenvertretungen als Stakeholder in den gesamten Prozess der Wesentlichkeitsanalyse einbezogen werden müssen.

KEINE SCHWÄCHUNG DER BERICHTSPFLICHTEN NACH LKSG DURCH DIE WAHL DER BERICHTERSTATTUNG

Der Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung würde Unternehmen erlauben, die Berichtspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) durch die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach den Anforderungen der CSRD zu ersetzen. Problematisch ist jedoch, dass die Berichtspflichten des LkSG und der CSRD erhebliche Unterschiede aufweisen, insbesondere was den Adressatenkreis, Anwendungsbereich und Informationsgehalt betrifft.

Das LkSG sieht eine Berichterstattung über konkrete Due-Diligence-Maßnahmen vor. Dagegen steht die Berichterstattung nach den ESRS für die eigenen Beschäftigten und diejenigen entlang der Lieferkette unter einem Wesentlichkeitsvorbehalt: Unternehmen müssen nur dann über die Einhaltung von Menschenrechten berichten, wenn diese als wesentlich eingestuft werden. Dadurch könnten Unternehmen die Berichtspflicht umgehen, wenn sie menschenrechtsbezogene Aspekte als nicht wesentlich einstufen. Selbst bei einer Einstufung als wesentlich hat der Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD keinen gleichwertigen Informationsgehalt, da er, im Gegensatz zur Berichterstattung nach LkSG, keine konkreten Due-Diligence-Maßnahmen

(z. B. zur Risikoanalyse oder zur Einrichtung eines Risikomanagements) vorschreibt.

Eine Wahloption für die Berichtspflichten nach dem LkSG bei Berichterstattung nach CSRD ist nur dann vertretbar, wenn sichergestellt werden kann, dass alle bisher von der Berichterstattung des LkSG erfassten Unternehmen auch weiterhin eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen müssen, die qualitativ nicht hinter die des LkSG zurückfällt. Ebenfalls sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollfunktion des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA) keine Einschränkungen erfährt.

VERWENDUNG EINHEITLICHER DEFINITIONEN ENTLASTET ERSTELLER UND NUTZER DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Unterschiedliche Definitionen in Richtlinien und Verordnungen zur Nachhaltigkeitsregulierung erschweren die praktische Umsetzung der Berichterstattungsprozesse. So enthalten beispielsweise die Taxonomie-Verordnung sowie die Offenlegungsverordnung jeweils unterschiedliche Definitionen für nachhaltige Investitionen. Während es in der Taxonomie-Verordnung zwingend einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs in der Verordnung genannten Umweltziele geben muss, kann in der Offenlegungsverordnung auch ein Beitrag zu einem sozialen Ziel unter bestimmten Umständen eine nachhaltige Investition sein.

Darüber hinaus sind die Kriterien der ökologischen Ziele in den Delegierten Rechtsakten zur Taxonomie enger gefasst als in der Offenlegungsverordnung. Beide Rechtsakte verfolgen das Ziel, Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten umzulenken. *Eine Angleichung der bestehenden Definitionen würde die Ersteller und Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen entlasten und damit einen sinnvollen Beitrag zur geplanten Omnibus-Initiative leisten.*

ZEITNAHE VERÖFFENTLICHUNG PRAXISORIENTIERTER LEITLINIEN UND FREI VERFÜGBARER DATENBANKEN

Um insbesondere kleinere, mittelgroße und nicht kapitalmarktorientierte große Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Berichtspflichten zu unterstützen, sind eine zeitnahe Veröffentlichung praxisorientierter Leitlinien sowie frei zugängliche Datenbanken erforderlich. So sollen die Erfahrungswerte

der bereits berichtspflichtigen Unternehmen zum Nutzen der Erstanwender im Sinne eines positiven Katalysators verfügbar gemacht werden. Dies würde zu einer erheblichen Entlastung der Unternehmen führen und könnte geringere Ressourcen für die Umsetzung der Berichterstattungsprozesse kompensieren.

KEINE ZUSÄTZLICHE BELASTUNG DURCH SEKTORSPEZIFISCHE STANDARDS

Sektorspezifische Standards, die eine weitere Belastung für Unternehmen darstellen und die Berichtspflichten ohne eine zusätzliche Steuerungswirkung erweitern, müssen vermieden werden. Jeder neue Ansatz in Bezug auf sektorspezifische Berichterstattungsanforderungen muss daher sicherstellen, dass er die Berichterstattungspflichten optimiert.

Vor diesem Hintergrund sollte die Einführung neuer Standards frühestens nach zwei Berichtsperioden, wenn erste Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, erfolgen. Unternehmen erhalten so die Möglichkeit, sich auf ihre individuellen Gegebenheiten zu konzentrieren und ihre branchenspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) zu identifizieren. Diese Erkenntnisse sollten dann in die Prozesse der Weiterentwicklung der Berichtsstandards einfließen.

Autorenkontakt

Dr. Daniel Hay,
Wissenschaftlicher Direktor des I.M.U.
daniel-hay@boeckler.de

Alexandra Schädler,
Referatsleiterin im I.M.U. für ESG
im Unternehmen und Nachhaltigkeitsberichterstattung
alexandra-schaedler@boeckler.de

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



KEINE WEITERE REDUZIERUNG DER DATENPUNKTE

Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen nach ESRS Set1 entscheidet maßgeblich die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, zu welchen der rund 1.000 definierten Datenpunkte berichtet werden muss. Die Liste deckt dabei das gesamte Spektrum möglicher Datenpunkte im Rahmen des branchenunabhängigen ESRS ab, unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung, die jedes Unternehmen zur Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung durchführen muss. Eine Reduzierung der Datenpunkte stellt vor diesem Hintergrund keine zielführende Entlastung großer Unternehmen dar, da es sich lediglich um eine Auflistung potenzieller Berichtsinhalte handelt, die nur nach individueller Materialität zu berichten sind. Zur Entlastung von KMU hat die EFRAG¹ mit dem ESRS LSME² und dem ESRS VSME³ neben dem ESRS Set1 für große Unternehmen zwei weitere Berichterstattungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen entwickelt und trägt damit bereits deren Kontext und Kapazitäten Rechnung. Beide Standards bringen erhebliche Erleichterungen gegenüber dem ESRS Set1 mit sich und begrenzen mit dem LSME-Cap den Umfang für die Anforderungen, die ein nach der CSRD verpflichtetes Unternehmen für die eigene Berichterstattung an KMU in der Wertschöpfungskette stellen darf.

Sowohl das Prinzip der doppelten Materialität als auch die zusätzlichen Standards für kleine, mittelgroße und nicht berichtspflichtige Unternehmen dienen der Entlastung der Unternehmen. *Eine weitere Reduzierung der Datenpunkte würde daher keinen relevanten Zusatznutzen generieren und stattdessen zu einer quantitativen und qualitativen Verschlechterung der Berichterstattung führen.*

- 1 Die European Financial Reporting Advisory Group ist ein im Jahr 2001 gegründeter Verein belgischen Rechts mit Sitz in Brüssel. Im Rahmen der Reform der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Europäischen Union wurde die EFRAG von der Europäischen Kommission mit der Erarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beauftragt.
- 2 ESRS LSME (European Sustainability Reporting Standard for listed small and medium-sized enterprises) richtet sich an kapitalmarktorientierte KMU und andere Unternehmen (insbesondere SNCI, small and non-complex institutions), für die die CSRD zwar verpflichtend die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht, die Anforderungen jedoch im Vergleich zu ESRS Set1 weniger komplex sind.
- 3 VSME ESRS (Voluntary ESRS for non-listed SME), freiwillig anwendbarer Standardentwurf für nicht-kapitalmarkt-orientierte KMU.

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf

Telefon +49 (2 11) 77 78-17 2

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-15 0

rainer-jung@boeckler.de

Satz: I.M.U.

Redaktion

Alexandra Schädler,

ESG im Unternehmen und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-212

alexandra-schaedler@boeckler.de

Ausgabe

Policy Brief I.M.U. Nr. 9



„Anforderungen an die Nachhaltigkeitsregulierung“ von Daniel Hay, Alexandra Schädler, Navid Armeli, Maxi Leuchters und Sebastian Sick ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.